

# RS Vwgh 1997/2/28 97/02/0041

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.1997

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §31 Abs1;

VStG §31 Abs2;

VStG §32 Abs2;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/01/17 90/09/0089 4

## Stammrechtssatz

Für die Qualifikation als Verfolgungshandlung genügt nicht das Vorliegen eines behördlichen Vorganges, sondern es muß dieser noch innerhalb des Ablaufes der (hier: gem § 28 Abs 2 AuslBG einjährigen) Verjährungsfrist in irgendeiner Weise nach außen hin in Erscheinung getreten sein; eine Verfolgungshandlung schließt somit die Verfolgungsverjährung schon dann aus, wenn sie innerhalb der Verjährungsfrist abgefertigt (zB zur Post gegeben) worden ist (Hinweis E 27.3.1979, 3271/1978).

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht VwRallg6/6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997020041.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>